

Richtlinien

zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (RFwN)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.11.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Förderung
- § 2 Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antrag
- § 4 Vergabekommission
- § 5 Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens oder des Studiums
- § 6 Widerruf des Bewilligungsbescheides

II Graduiertenförderung

- § 7 Art der Förderung
- § 8 Grundstipendium
- § 9 Abschlussstipendium
- § 10 Berufstätigkeit
- § 11 Höhe des Stipendiums
- § 12 Anrechnung von Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten
- § 13 Zuschläge für Sach- und Reisekosten
- § 14 Dauer der Bewilligung
- § 15 Weiterbewilligung des Stipendiums
- § 16 Abschlussbericht
- § 17 In-Kraft-Treten

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Förderung

Die RWTH Aachen fördert individuell ihren wissenschaftlichen Nachwuchs in der Promotionsphase (Graduiertenförderung) nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Förderungsleistungen werden als Stipendien und Zuschläge gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (2) Förderungsleistungen sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien oder auf Grund dieser Richtlinien vorgesehenen Leistungsnachweise.

§ 3 Antrag

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag vergeben. Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung zu richten.

§ 4 Vergabekommission

- (1) Die RWTH Aachen bildet eine Vergabekommission, die über die Vergabe der Förderleistungen entscheidet und den eventuell erforderlichen Abschlussbericht prüft.
- (2) Die Vergabekommission wirkt in der Hochschule auf eine Unterstützung der Graduiertenförderung in Forschung und Lehre hin.
- (3) Der Vergabekommission gehören an:
 1. die Rektorin bzw. der Rektor oder eine von ihr bzw. ihm bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter,
 2. zwei Professorinnen bzw. Professoren
 3. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 4. eine Studierende bzw. ein Studierender mit abgeschlossenem Hochschulstudium.
- (4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 4 werden auf Vorschlag des Senats von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre, des Mitgliedes und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters gemäß Absatz 3 Nr. 4 ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Stellvertreter.

§ 5

Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens oder des Studiums

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat kann ihr bzw. sein Studium nur unterbrechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Schwangerschaft und Geburt
 - Kinderbetreuung
 - Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen
 - Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - Lange schwere Krankheit
 - Wehr- oder Zivildienst
 - Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Umfang bis zu 6 Monaten
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat unterrichtet die Hochschule unverzüglich über die Unterbrechung und den Grund. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an grundsätzlich auszusetzen.
- (3) Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit, Behinderung oder chronischer Erkrankung kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.
- (4) Zeigt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach § 15 zu entscheiden; die Verlängerung kann mit der Weiterbewilligung verbunden werden.
- (5) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben oder ihr Studium für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weiter gezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Zeit dieser Unterbrechung.

§ 6

Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Liegen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

- (2) Die Feststellung, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der Vergabekommission nach Anhörung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten getroffen.
- (3) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

II Graduiertenförderung

§ 7 Art der Förderung

Die Förderung wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlussstipendium gewährt.

§ 8 Grundstipendium

- (1) Im Rahmen des Grundstipendiums kann gefördert werden, wer
 1. an der RWTH Aachen eingeschrieben ist,
 2. von der promovierenden Fakultät als Doktorandin bzw. als Doktorand angenommen worden ist,
 3. die Promotion an der RWTH Aachen durchführt,
 4. Studienleistungen erbracht hat, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
 5. ein wissenschaftliches Vorhaben durchführt, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- (2) Dem Antrag sind die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen beizufügen, die Vorarbeiten für das Vorhaben zu erläutern und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzulegen.
- (3) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten zu erstatten sind. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der RWTH angehören. Die promovierende Fakultät hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung, bzw. bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, zwischen Abschluss der praktischen Tätigkeit oder des beruflichen Vorbereitungsdienstes und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (5) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum
 1. eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen oder
 2. eine private Förderung aus dem In- oder Ausland erhält oder erhalten hat.

- (6) Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten der RWTH wissenschaftlich betreut werden.
- (7) Bei der Gewährung der Förderungsleistungen soll der wissenschaftliche Nachwuchs in Natur- und Geisteswissenschaften bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 9 Abschlussstipendium

- (1) Ein Abschlussstipendium kann erhalten, wer
 1. die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt,
 2. nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 44 HG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 46 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlussprüfung beschäftigt war.
- (2) Beim Abschlussstipendium soll die Förderung unmittelbar an die Beschäftigung gemäß Absatz 1 Nr. 2 anschließen.
- (3) Dem Antrag müssen überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor oder der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten zu bestätigen sind, sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm beigefügt sein.
- (4) § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 10 Berufstätigkeit

- (1) Übt eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat neben der Bearbeitung seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt.
- (2) Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu 10 Stunden wöchentlich.

§ 11 Höhe des Stipendiums

- (1) Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag.
- (2) Das Stipendium beträgt 1.000 € monatlich (Grundbetrag).

- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält zu dem Stipendium einen Zuschlag von 155 € monatlich (Kinderzuschlag), wenn sie bzw. er mindestens ein Kind zu unterhalten hat.
- (4) Erhalten beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Stipendien nach den Richtlinien oder erhält der Ehegatte/Lebenspartner der Stipendiatin bzw. die Ehegattin/Lebenspartnerin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.
- (5) Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

§ 12

Anrechnung von Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

Einkünfte aus Berufstätigkeiten, die nach § 10 zulässig sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

§ 13

Zuschläge für Sach- und Reisekosten

- (1) Stipendiatinnen und Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion Zuschläge für Sachkosten, mit Ausnahme von Druckkosten, sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Sachmittel, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, werden keine Zuschläge gewährt.
- (3) Für Reisen in Gebiete oder innerhalb von Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können Reisekosten höchstens für die Dauer von insgesamt 30 Tagen gewährt werden. Bei einem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von mehr als 30 Tagen, der für ein wissenschaftliches Vorhaben im Sinne dieser Richtlinien erforderlich ist, dürfen Zuwendungen für die durch den Aufenthalt verursachten zusätzlichen Kosten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- (4) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes zu berechnen.
- (5) Die Zuschläge für Sach- und Reisekosten dürfen in der Regel insgesamt 1.000 € während der Förderungsdauer nicht überschreiten.
- (6) Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten pauschaliert werden; in diesem Fall kann auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet werden.

§ 14

Dauer der Bewilligung

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel beim Grundstipendium zwei Jahre, beim Abschlussstipendium ein Jahr. Verzögert sich der Abschluss durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung beim Grundstipendium um höchst-

tens ein Jahr, beim Abschlussstipendium um höchstens sechs Monate ausnahmsweise verlängert werden.

- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils höchstens ein Jahr. Das Stipendium darf auf Antrag des Stipendiaten nur weiter bewilligt werden, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
- (4) Die Bewilligung endet spätestens:
 1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 2. mit Aufnahme einer nicht mit § 10 zu vereinbarenden Berufstätigkeit.

§ 15

Weiterbewilligung des Stipendiums

- (1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilligungszeitraum legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben.
Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. Anträge auf Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien sind zusätzlich zu begründen.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von der Stipendiatin bzw. von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten einer weiteren Professorin bzw. eines weiteren Professors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten verlangen.

§ 16

Abschlussbericht

- (1) Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens.
Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber.
- (2) Kann die Stipendiatin bzw. der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen, so legt sie bzw. er die Gründe dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 21.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2011/056, S. 1- 8) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.10.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.11.2012

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg